

## **Stadionordnung für das Ulmer Donaustadion**

vom 17. Juli 2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm in seiner Sitzung am 17. Juli 2024 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

(1) Die Stadionordnung dient der Gewährleistung einer geregelten Benutzung sowie der Ordnung und Verkehrssicherheit im Ulmer Donaustadion anlässlich von Veranstaltungen.

(2) Diese Stadionordnung gilt für die umfriedete Versammlungsstätte und die Anlagen des Ulmer Donaustadions. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Stadionordnung ist, ersichtlich und ist mit einer durchgehenden roten Linie gekennzeichnet.

(3) Nicht gestattet sind:

- Veranstaltungen mit antisemitischen, antiislamistischen oder antidemokratischem Hintergrund
- Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben

Es dürfen weder in Wort noch in Schrift oder Bild die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht werden. Symbole, die dem Geiste verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, dürfen nicht verwendet oder verbreitet werden.

(4) Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertretenden der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) gestattet sein.

### **§ 2 Widmung**

Das Donaustadion dient vorrangig für Sportveranstaltungen, Großveranstaltungen und dem leichtathletischen Lehr- und Übungsbetrieb der Ulmer Schulen und der gemeinnützigen Ulmer Turn- und Sportvereine.

### **§ 3 Benutzung**

(1) Das Ulmer Donaustadion bzw. die Mehrkampfanlage dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung der Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport

(Stadionbetreibende) erteilt ist. Die Genehmigung kann insbesondere bei schlechten Boden- und Witterungsverhältnissen geändert oder widerrufen werden. Ein Ersatzanspruch besteht nicht.

(2) Zusätzliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind von den jeweiligen Veranstaltenden selbständig zu beantragen und einzuhalten.

(3) Benutzende und Besuchende des Ulmer Donaustadions unterwerfen sich mit dem Betreten des Ulmer Donaustadions den Bestimmungen dieser Stadionordnung.

(4) Die Anlagen, Einrichtungen und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Anweisungen der Stadt Ulm und / oder des Betriebspersonals sind zu befolgen.

(5) Änderungen an den Anlagen und Einrichtungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Ulm.

(6) Werbung und Warenverkauf innerhalb des Ulmer Donaustadions bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Ulm.

(7) Fundsachen sind beim Betriebspersonal abzugeben.

#### **§ 4 Aufenthalt und Verhalten**

(1) In den Versammlungsstätten und Anlagen des Ulmer Donaustadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.

Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

(2) Besuchende haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen. Der Ordnungsdienst stellt dabei sicher, dass der auf der Eintrittskarte angegebene Aufenthaltsbereich eingehalten wird.

(3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind Besuchende verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Ordnungsdienstes andere Plätze als auf der Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.

(4) Besuchende haben sich so zu verhalten, dass keine Personen geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt werden. Eine Überwachung ist durch den Ordnungsdienst zu veranlassen.

(5) Die Besuchenden sind verpflichtet den Anweisungen der Polizei, des Ordnungsdienstes, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Betriebspersonals, des Stadionsprechers oder der Stadionsprecherin sowie sonstiger berechtigter Personen Folge zu leisten.

(6) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

(7) Für den Aufenthalt im Ulmer Donaustadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt Ulm im Einvernehmen mit dem jeweiligen Stadionnutzenden getroffenen Anordnungen und Regelungen.

## **§ 5 Eingangskontrolle**

(1) Alle Besuchende sind beim Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Ordnungsdienst oder dem Polizeivollzugsdienst die Eintrittskarte oder den Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(2) Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu überprüfen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Überprüfung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.

(3) Personen, die ihre Eintrittsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, können zurückgewiesen und am Betreten des Ulmer Donaustadions gehindert werden. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein bundesweites, oder ein auf das Ulmer Donaustadion bezogenes, Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

## **§ 6 Verbote**

(1) Den Besuchenden des Ulmer Donaustadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial;
- b) Waffen jeder Art;
- c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können. Dies gilt insbesondere für Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- d) Gassprühdosen, Druckgasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet sind;
- e) sperrige Gegenstände. Dazu gehören insbesondere Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefährdung für andere Besuchende darstellen oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche Gefahr herbeigeführt werden kann. Hierzu zählen beispielweise Leitern, Hocker, Stühle, Reisekoffer, Kisten, Stockschirme, Schutzhelme;
- f) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist, sowie Fahnen und Transparente mit Aufforderungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen;

- g) leicht brennbare Flüssigkeiten, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände, insbesondere Rauchpulver, Rauchfackeln, Rauchkörper, bengalische Feuer;
- h) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
- i) das Mitbringen alkoholischer Getränke aller Art;
- j) Tiere, mit Ausnahme von Blindenbegleithunden
- k) Laser – Pointer.
- l) Drohnen
- m) Trillerpfeifen und Vuvuzelas, die geeignet sind, die Sportveranstaltung zu stören;

(2) Verboten ist weiterhin

- a) rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) Bereiche, die nicht für Besuchende zugelassen sind (beispielsweise das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
- d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- e) Gegenstände und Flüssigkeiten aller Art auf die Sportflächen oder Zuschauerbereiche zu werfen oder zu schütten;
- f) Feuer zu machen, leicht brennbare Flüssigkeiten, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;
- g) ohne Erlaubnis der Stadt Ulm und des Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Ulmer Donaustadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
- i) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten.

**§ 7 Unbefugte Erhebung oder Verwertung von Spieldaten bei Spielen des SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA**

(1) Das Sammeln und/oder Erheben und/oder Übertragen und/oder Herstellen und/oder Verbreiten von Informationen oder Daten über den Spielverlauf (z.B. Ereignis- oder Positionsdaten), das Verhalten oder andere Faktoren in einem Spiel oder jede Art der Aufzeichnung von Audio-, Video- oder audiovisuellem Material in einem Spiel (sei es mit elektronischen Geräten oder auf andere Weise) zu kommerziellen Zwecken (insb. für Wetten und Glücksspiel), ist im Stadion untersagt, es sei denn, es liegt eine

ausdrückliche vorherige Zustimmung der Veranstaltenden vor. Ebenso untersagt ist es, andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die für solche Aktivitäten benutzt werden können, dürfen ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der Veranstaltenden nicht ins Stadion mitgebracht werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen und Bedingungen kann Besuchenden der Zutritt zum Stadion verweigert oder sie können des Stadions verwiesen werden.

(2) Das unbefugte Erheben oder Verwerten von Spieldaten steht nicht im Zusammenhang mit der Rechtsform des SSV Ulm 1846 Fußball. Sollte zu einem Zeitpunkt eine Umfirmierung der 1. Mannschaft des SSV Ulm 1846 Fußball erfolgen, bleibt § 7 der Stadionordnung unberührt - die Regelungen gelten dann entsprechend.

## **§ 8 Hausrecht**

(1) Den Bediensteten der Abteilung Bildung und Sport ist stets Zutritt zu allen in Anspruch genommenen Räumen zu gewähren.

(2) Die Stadionwarte üben das Hausrecht aus. Deren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Stadionordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, die Ruhe und Ordnung stören, tätlich werden, andere beleidigen oder belästigen, den weiteren Aufenthalt in dem Gebäude und dem dazugehörigen Gelände untersagen und, unter Umständen, ihre zwangsweise Entfernung veranlassen.

## **§ 9 Video – Überwachung**

(1) Das Donau-Stadion wird bei Veranstaltungen mit Video – Kameras überwacht.

(2) Es gelten die Maßgaben des § 6b des Bundesdatenschutzgesetzes.

## **§ 10 Geräte**

(1) Benötigte (Sport-)Geräte und sonstige Anlagen werden von jeweiligen Benutzenden oder Veranstaltenden selbst auf- und abgebaut. Der Abbau ist unmittelbar nach Ende des Übungsbetriebs bzw. der Veranstaltung vorzunehmen.

(2) Schäden an den Anlagen des Donau-Stadions, die durch Auf- und Abbau von Geräten oder sonstigen Anlagen verursacht werden, gehen zu Lasten des Veranstaltenden. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen.

(3) Fehlende oder beschädigte (Sport-)Geräte sind dem Betriebspersonal oder der Abteilung Bildung und Sport sofort zu melden.

## **§ 11 Haftung**

(1) Das Betreten und Benutzen des Ulmer Donaustadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden die durch Dritte verursacht werden, haftet die Stadt Ulm nicht.

(2) Die Haftung tragen die jeweiligen Veranstaltenden. Verletzte oder Geschädigte haben sich unverzüglich mit den Veranstaltenden in Verbindung zu setzen. Die Stadt haftet nur für Personen- oder Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten verursacht werden. Unfälle und Schäden sind der Stadt Ulm unverzüglich zu melden.

(3) Die Stadt Ulm kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und einer entsprechenden Sicherheitsleistung (Kaution) verlangen.

## **§ 12 Zuwiderhandlungen**

(1) Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des §§ 4 Abs. 1 bis 6, § 5 und § 6 dieser Stadionordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.

(2) Außerdem können Personen die gegen die Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen werden und mit einem Stadionverbot belegt werden.

(3) Verbotswidrig mitgeführte Gegenstände werden sichergestellt. Soweit die Gegenstände für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden, werden diese - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung - zurückgegeben.

## **§ 13 Sonstiges**

In besonders begründeten Fällen können im Einzelfall Befreiungen oder Ausnahmen von dieser Stadionordnung gewährt werden.

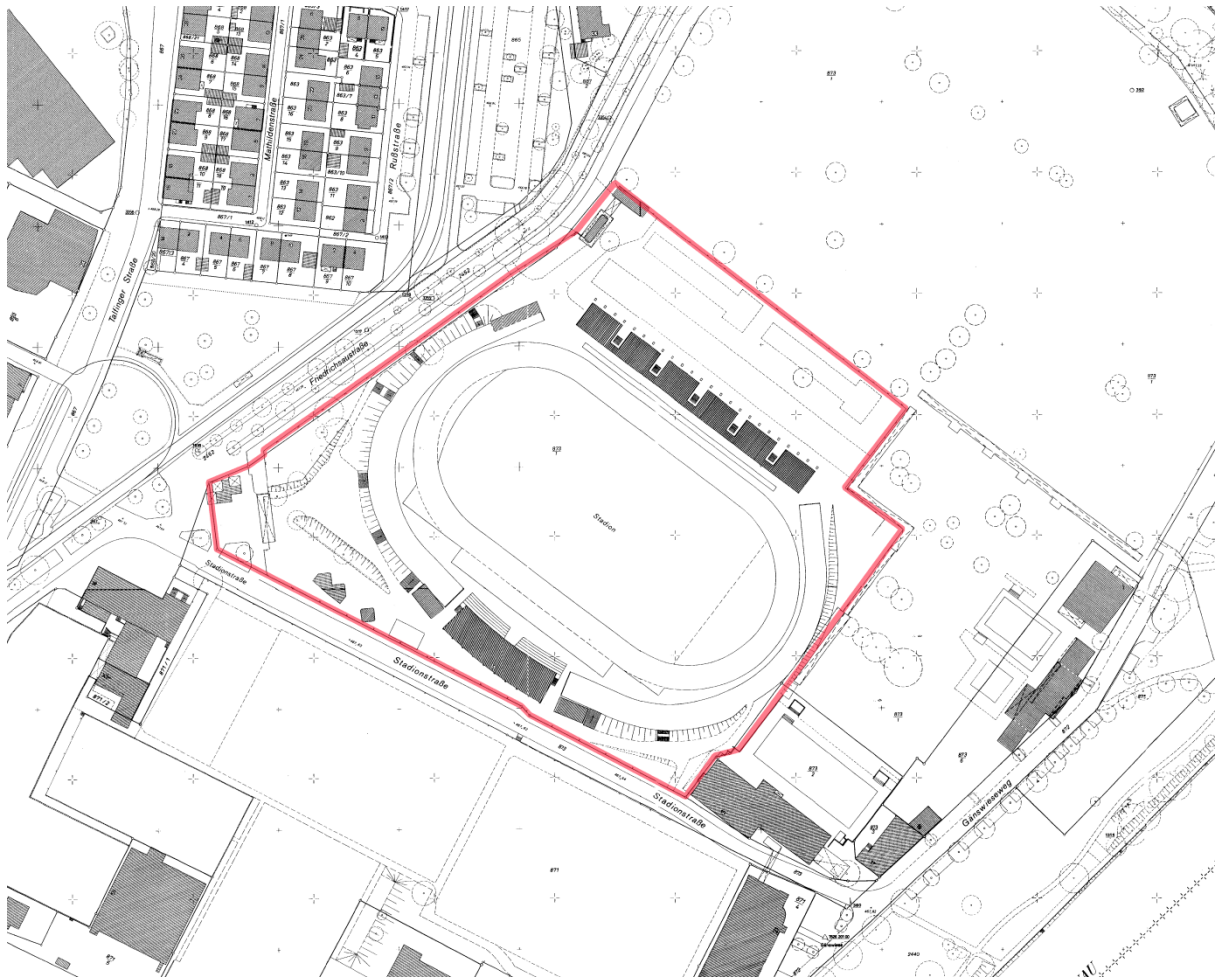
## **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Diese Stadionordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Stadionordnung vom 08. Juni 2011 außer Kraft.

Ulm, den 17. Juli 2024

Martin Ansbacher  
Oberbürgermeister



Lageplan zur Stadionordnung für das Ulmer Donaustadion